

Begründung:

Mit Schreiben der Gemeinde Langenargen vom 30. Januar 2008, hier eingegangen am 4. Februar 2008, wurde die Genehmigung der vom Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 28. Januar 2008 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Gräben V, 1. Bauabschnitt“ beantragt.

Hierzu wurde die von der Gemeindeverwaltung geführte Verfahrensakte zu dieser Satzungsänderung vorgelegt, welche im Einzelnen folgende Rubriken beinhaltet:

- „Änderungsbeschluss“ – Änderung im vereinfachten Verfahren, Billigung des Änderungsentwurfes vom 22. Oktober 2007, Offenlagebeschluss;
- „öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung“ – zur Dokumentation der Veröffentlichung im Gemeindeblatt von Langenargen am 2. November 2007;
- „Beteiligung Träger / Behörden“ – zur Dokumentation des Offenlageexemplars sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und deren eingegangenen Stellungnahmen;
- 
- „Beratung + Satzungsbeschluss“ – zur Dokumentation der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2008, in welcher der Satzungsbeschluss gefasst wurde.

Mit Schreiben vom 31. März 2008 wurde außerdem bestätigt, dass an den Gemeinderatssitzungen am 22. Oktober 2007 (Änderungsbeschluss) und am 28. Januar 2008 (Satzungsbeschluss) keine befangenen Gemeinderäte nach § 18 GemO teilgenommen haben.

Die Prüfung der Verfahrensakte hat ergeben, dass im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) keine formellen Fehler (Bekanntmachungen im Gemeindeblatt, Fristen der Offenlagen, etc.) erkannt worden sind. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von seiten privater Dritter keinerlei Stellungnahmen abgegeben. Das Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung, hatte lediglich einen formellen Hinweis zur Genehmigungspflicht dieser Satzungsänderung vorgenommen, welcher sowohl vom Gemeinderat als auch von der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis genommen wurde.

Aus diesen Gründen wird die Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Gräben V, 1. Bauabschnitt“ gemäß § 74 Abs. 6 Satz 3 LBO genehmigt.

Eine Gebühr wird für diese Entscheidung nicht erhoben, nachdem die Gemeinde Langenargen gemäß § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) von einer Gebühr befreit ist.

Über diese Genehmigung hinaus wurde die beigefügte, vom Gemeinderat beschlossene und vom Bürgermeister ausgefertigte Fassung dieser Satzung, ebenfalls mit einem Genehmigungsvermerk versehen. Dies erfolgte in 3-facher Ausfertigung. Die jeweiligen Exemplare sind der Anlage zu entnehmen.

Die Gemeinde wird gebeten, nach § 74 Abs. 6 Satz 2 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zu verfahren und dem Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung, eine mit Ausfertigungsvermerk versehene, beglaubigte Mehrfertigung der Änderung der örtlichen Bauvorschrift zu überlassen. Zugleich ist ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung vorzulegen.

Die Verfahrensakte erhalten Sie in den nächsten Tagen mit einem gesonderten Schreiben zu unserer Entlastung zurück.